

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der GTG Gummitechnik Wolfgang Bartelt GmbH & Co. KG – nachfolgend „GTG“ genannt – Stand Juni 2010

1. Geltungsbereich, Schriftform

1.1 Verkäufe, die Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender Sachen sowie Leistungen aller Art der GTG erfolgen an Unternehmer ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere allgemeine Einkaufs- oder Auftragsbedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn diese ausdrücklich schriftlich von GTG anerkannt wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt stets, insbesondere auch dann, wenn GTG in Kenntnis der AGB des Vertragspartners vorbehaltlos geliefert hat. Die vorliegenden AGB werden von dem Vertragspartner mit Auftragserteilung, spätestens mit Annahme der ersten Lieferung oder Leistung anerkannt.

1.3 Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und Nebenabreden. Auf dieses Textformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

2. Vertragsschluss, Bestellungen

2.1 GTG-Angebote sind, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, freibleibend.

2.2 Vertragsabschlüsse mit GTG kommen erst mit Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch GTG, einer Auftragsbestätigung der GTG oder durch Lieferung zustande. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag bzw. die zumindest in Textform erfolgte Bestätigung von GTG maßgebend. GTG behält

sich vor, Bestellungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen oder abzulehnen.

2.3 Nur für den Fall, dass die Erfüllbarkeit der Bestellung des Vertragspartners und deren Annahme durch GTG den Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer der GTG erfordert, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch einen zuverlässigen Zulieferer, soweit die Nichtbelieferung nicht von GTG zu vertreten ist.

Der Vertragspartner wird im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung hierüber unverzüglich informiert. Etwaig geleistete Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.

2.4 GTG ist nicht verpflichtet, nach Produktionsende eine Belieferung mit dem Liefergegenstand sicherzustellen, es sei denn, zwischen den Parteien wird schriftlich Abweichendes vereinbart.

3. Lieferung, Lieferfristen, Abrufaufträge

3.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie eindeutig als solche gekennzeichnet sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist 2 Wochen. Soweit nicht eine Leistungszeit bestimmt ist, beginnen die Lieferfristen mit Vertragsabschluss gemäß Ziffer 2.2 dieser Bedingungen.

3.2 Im Falle von Abrufaufträgen ist GTG berechtigt, die zur Auftragserfüllung erforderlichen Werkzeuge und Materialien für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Änderungen des Vertragspartners können, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, demzufolge nicht berücksichtigt werden.

Soweit im Liefervertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, ist zur Ermittlung der Abrufmenge pro Tag die angemeldete jährliche Bedarfsmenge auf 250 Arbeitstage und die Abrufmenge pro Woche auf 50 Kalenderwochen, jeweils unter Zugrundelegung eines 1-Schicht-Betriebs, zu ermitteln.

Der Vertragspartner kann seine Bestellung innerhalb der branchenüblichen Schwankungsbreite von +/- 15 % der geordneten Mengen durch einseitige Erklärung anpassen. Diese Mengenänderung darf nicht später als sechs Wochen vor Lieferbeginn gegenüber GTG erklärt werden.

Größere Abweichungen von der Bestellmenge werden nur verbindlich, wenn GTG einer entsprechenden Mengenänderung zustimmt. GTG kann diesbezüglich eine Anpassung des Preises verlangen.

3.3 GTG ist zur Teillieferung und -leistung insbesondere bei vertretbaren Sachen im zumutbaren Umfang berechtigt, soweit der Vertragspartner nach der Art des Leistungsgegenstandes nicht eine vollständige Lieferung erwarten darf.

3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert GTG frei ab Werk, ab Niederlassung oder ab Auslieferungslager. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung der GTG, die Fabrikate auch an anderen Produktionsstandorten herstellen zu dürfen.

3.5 Falls der Vertragspartner ein Kaufmann ist, hat er offensichtliche Mängel der gelieferten Fabrikate sowohl hinsichtlich Quantität wie auch Qualität spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware zu prüfen und schriftlich gegenüber GTG zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung zu rügen.

Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang bei GTG, nicht bei Beratern, Verkäufern, etc. an. Nicht fristgerechte Rügen bleiben unberücksichtigt.

Im Fall der Be- oder Verarbeitung der gelieferten Fabrikate bereits vor Ablauf der Rügefrist ist der Vertragspartner hinsichtlich aller erkennbaren Mängel mit seiner Rüge für

alle gelieferten Teile eines einheitlichen Auftrages ausgeschlossen.

Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Vertragspartner schließt die spätere Rüge der Mangelhaftigkeit der Fabrikate aus, sofern die gelieferten Fabrikate mit den genehmigten Ausfallmustern übereinstimmen.

3.6 Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Vertragspartner nicht berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche zu stellen, wenn GTG sich zur Lieferung innerhalb angemessener Wartezeit verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, GTG schriftlich eine angemessene Nachfrist, die mindestens 2 Wochen beträgt, zu setzen.

3.7 Können Lieferfristen wegen von GTG oder deren Vorlieferanten nicht zu vertretender Umstände, insbesondere höhere Gewalt, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Energie- und Rohstoffmangel, nicht eingehalten werden, sind die Lieferfristen in Abstimmung der Parteien angemessen zu verlängern.

Beträgt die Dauer der Verhinderungen aufgrund obiger außerordentlicher Umstände mehr als 12 Wochen, können GTG oder der Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten, sofern die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar ist.

3.8 Soweit Gegenstände von GTG herzustellen sind, bei denen Zubehörteile, wie einzusetzende oder umzuspritzende Metalleinlagen, erforderlich werden, sind diese GTG und auf Kosten des Vertragspartners mit einem Überschuss von 5 bis 10 % beizustellen. Nicht rechtzeitig oder nicht einwandfreie Beistellung solcher Zubehörteile berechtigen GTG zur Rechnungsstellung für die entstandenen Mehrkosten und entbinden GTG von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist, soweit die Nichteinhaltung nicht von GTG zu vertreten ist.

3.9 Kommt der Vertragspartner mit der Abnahme der Ware in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von GTG aus anderen,

vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, ist GTG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

4.1.1 GTG behält sich an sämtlichen von ihr gelieferten Waren das Eigentum vor, bis alle Forderungen der GTG gegen den Vertragspartner, auch die bedingt bestehenden, erfüllt sind. Dies gilt auch für künftig entstehende Forderungen und für Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnis.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Der Vertragspartner wird GTG unverzüglich von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder von sonstigen Beeinträchtigungen benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, GTG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

4.1.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist GTG berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt GTG die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar; gleiches gilt im Fall der Pfändung durch GTG. Die für die Rücknahme anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner. GTG ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird abzüglich der Kosten für die Verwertung mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner GTG schuldet.

4.1.3 Im Falle des Rücktritts durch GTG oder Ablauf der gesetzten Nachfrist zur Zahlung ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Vorbehaltsware an GTG auf Verlangen herauszugeben.

4.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzu-

veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Er tritt GTG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Teils des Fakturaendbetrages gegen den Dritten ab, bei Miteigentum des Vertragspartners an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil von GTG. Die Abtretung umfasst auch Kontokorrentforderungen des Vertragspartners gegenüber dessen Abnehmern, wobei an die Stelle der Rechnungsendbeträge der jeweils letzte anerkannte Saldo, im Fall der Insolvenz des Vertragspartners der etwaige Überschuss, d.h. der kausale Saldo, tritt. Gleiches gilt für Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Erlöse sind an GTG abzuführen, soweit Forderungen der GTG in der erzielten Höhe fällig sind. GTG behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Einleitung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Forderungen abzutreten, um sie im Wege des Factoring einzuziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung unmittelbar an GTG zu bewirken, soweit noch Forderungen der GTG bestehen.

4.3 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag der GTG. Erfolgt eine Verarbeitung mit GTG nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt GTG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von GTG gelieferten Ware zu den sonstigen Gegenständen. Das gleiche gilt, wenn die Ware mit anderen, GTG nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

4.4 GTG verpflichtet sich, alle ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Schätzwert der Vorbehaltsware 150 % der zu sichernden Forderungen oder der realisierbare Wert der Vorbehaltsware 110 %

der zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GTG.

5. Preise

5.1 Die Preise der GTG verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht sowie der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Rollgeld geht in jedem Fall zu Lasten des Vertragspartners.

5.2 Die Notierungen der Offerten und Preislisten der GTG, sind, soweit nicht ein Vertragsschluss nach Ziffer 2 dieser Bedingungen zustande gekommen ist, freibleibend und unverbindlich. Sie können von GTG jederzeit und ohne vorherige Anzeige geändert oder aufgehoben werden.

GTG ist berechtigt, die Vertragspreise durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn sich die von GTG zur Erfüllung des Auftrages einzukaufenden Rohstoffe verteuern.

5.3 Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten bei Ausführung die am Liefertag gültigen Preise im Sinne von Ziffer 5.2.

5.4 Im Fall der von Vertretern und Beratern der GTG getätigten Abschlüsse unterliegen diese Preisbestimmungen den Vorbehalten gemäß Ziffer 2.

5.5 Nimmt der Vertragspartner im Fall von Ab-rufaufträgen die im Rahmen-Liefervertrag vereinbarten Mindestmengen in einem Monats- oder Jahreszeitraum nicht ab, so ist er dennoch zur Bezahlung der vereinbarten Mindestmengen verpflichtet. Sollte GTG der Verkauf an Dritte gelingen, reduziert sich der zu zahlende Betrag um die Geste-hungskosten von GTG.

5.6 Falls der Vertrag ein Werk(liefer-)vertrag sein sollte, den der Vertragspartner nach den werkvertraglichen Regelungen ohne das Vorliegen eines besonderen Grundes kündigen kann, ist GTG wie folgt zu entschädigen (§ 649 Abs. 1 S. 2 BGB): Die bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen

Kosten auf Basis der GTG-Projektdoku-mentation zuzüglich der GTG entstandenen Entwicklungskosten.

6. Zahlung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zah-lung netto spätestens 10 Tage nach er-brachter Leistung zu erfolgen.

6.2 Die Verpackung wird zu Selbstkosten ver-rechnet, sofern diese im Angebot nicht ent-halten sind.

6.3 Ein Zurückbehaltungsrecht für Zahlungen steht dem Vertragspartner nicht zu, soweit sich die Gegenforderung nicht auf dasselbe Vertragsverhältnis bezieht.

6.4 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenan-sprüchen des Vertragspartners zulässig. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unbe-rührt.

7. Mengentoleranz, Maßtoleranz

7.1 Die Ware wird gemäß den vereinbarten Spezifikationen, mangels solcher in han-delsüblicher Beschaffenheit geliefert.

7.2 Die bestellten Mengen können bis zu 10% über- oder unterschritten werden, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Die Maßtoleranzen richten nach DIN 7715 E II, DIN 7715 L I.

8. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr des zufälligen Unter-gangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen spätestens mit der Über-gabe an den Vertragspartner auf diesen über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ver-sendet GTG die verkauften Sachen an den Vertragspartner. In diesem Fall geht die Ge-fahr mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst

zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Vertragspartner über.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Sofern GTG Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, welche GTG von dem Vertragspartner übergeben wurden, herstellt bzw. Lieferungen erbringt, übernimmt der Vertragspartner die Gewähr dafür, dass GTG durch die Herstellung, die Benutzung oder den Einbau der gelieferten Erzeugnisse oder Leistungen und deren Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt GTG von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Der Vertragspartner hat GTG in diesen Fällen auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten oder auf seine Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten.

9.2 Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die GTG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

9.3 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der GTG von den anspruchsbegründenden Umständen.

10. Werkzeuge; Werkzeugkosten

Werkzeuge aller Art (Formen, Matrizen, usw.) gelten in jedem Fall als Eigentum der GTG und sind auch dann nicht an den Vertragspartner herauszugeben, wenn dieser an den Werkzeugkosten anteilig beteiligt ist oder dieser ein Werkzeug auf dessen Kosten, aber nach den Konstruktionsvorgaben von GTG gefertigt hat.

Der gesamte, vom Vertragspartner zu bezahlende, Werkzeugkostenanteil wird mit der ersten Lieferung fällig. GTG bewahrt die Werkzeuge bis 1 Jahr nach der letzten Bestellung kostenlos auf. Werkzeugkosten sind sofort rein netto zahlbar. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese Kosten, auch die für eine Werkzeugversicherung, zusätzlich zu den Preisbestimmungen gemäß Ziffer 3 zu leisten.

Wird das Werkzeug von GTG gestellt, verschieben sich die Liefertermine, falls das Werkzeug während des Einsatzes durch Verschleiß unbrauchbar wird, es sei denn, der Vertragspartner hat GTG rechtzeitig beauftragt, zeitgerecht Ersatzwerkzeuge zu beschaffen.

11. Urheberrechte, Eigentum; Kostenaufwand für Vorstudien

GTG behält sich hinsichtlich der von ihr vertriebenen Produkte, vorangegangenen Projekten und Vorstudien, Skizzen und Unterlagen, die durch GTG ausgearbeitet worden sind oder auf Daten von GTG aufbauen, die ihr zustehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie das Eigentum an erstellten Daten, Unterlagen, Skizzen und Zeichnungen oder Ähnlichem vor. Dokumente und Daten, an denen Urheberrechte bestehen, sind gemäß Ziffer 13 dieser Bedingungen geheim zu halten.

GTG behält sich das Recht vor, für die im Auftrag des Vertragspartners erstellten Studien eine angemessene und ortsübliche Vergütung in Rechnung zu stellen, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Unterbreitung der Studien bei GTG darauf basierende Bestellungen getätigt werden.

12. Mängelhaftung

12.1 GTG leistet für die von ihr auf der Grundlage firmeneigener Entwicklungen gefertigten Waren Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die bestellte Ware von einwandfreier Qualität ist, sofern die Ware einwandfrei behandelt, verlegt, installiert, eingesetzt und nach DIN-Norm 7716 gelagert wird. Für die geschuldete Beschaffenheit der Ware ist außer den vertraglichen Vereinbarungen alleine die Produktbeschreibung der GTG maßgebend, nicht hingegen öffentliche Äußerungen, Werbungen, etc. anderer Hersteller, Vorlieferanten oder Dritter.

Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt für das Vorliegen von Mängeln nicht in Betracht.

Die Beschaffenheit der Ware (einschließlich der Oberflächen und Maße) richtet sich nach den von beiden Parteien gebilligten Grenzmustern vor Serienstart, die auch Bestandteil der Erstbemusterung sind. Legt der Kunde nicht rechtzeitig Grenzmuster vor oder erklärt sich der Kunde nicht rechtzeitig zu ihm von GTG vorgelegten Grenzmustern, gelten von GTG gelieferte Produkte mittlerer Art und Güte als mangelfrei.

12.2 Werden Artikel nach Entwürfen oder Zeichnungen des Vertragspartners erstellt und geliefert, übernimmt GTG Gewähr nur für die Ausführung der gelieferten Teile in Übereinstimmung mit den Unterlagen des Vertragspartners. Für die Eignung zu dem von dem Vertragspartner angenommenen Verwendungszweck wird keine Gewähr übernommen.

12.3 Liegt ein Mangel der gelieferten Ware vor, wird GTG nach ihrer Wahl die Mängel beseitigen oder Ersatzlieferung leisten. GTG ist in jedem Falle berechtigt, die Mangelhaftigkeit vor Ort zu überprüfen. Der Vertragspartner verpflichtet sich dementsprechend, vor der Rücksendung von mangelhaften Fabrikaten das Einverständnis der GTG einzuholen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt GTG, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus, kann GTG die hieraus entstandenen Kosten von ihm ersetzt verlangen.

12.4 Sofern GTG die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung von Mängeln und eine Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Vertragspartner unzumutbar ist, bleibt es dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Män-

geln der Ware, steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nicht zu.

13. Geheimhaltung, Vertragsstrafe

13.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die ihm von GTG im Rahmen der Zusammenarbeit gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger offenbarten vertraulichen Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auch das zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mitgeteilte Know-how, außerhalb der Vertragsdurchführung zu gebrauchen oder zu verwerten, soweit dies nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich gestattet ist, noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis zu bringen. *Vertrauliche Informationen* sind alle solchen Informationen / Unterlagen (Flussdiagramme, Verknüpfungsvorgaben, Muster, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Angaben über den Endkunden etc.), die erkennbar nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Unter *Dritte* im Sinne dieser Regelung fallen nicht diejenigen Unterauftragnehmer und freien Mitarbeiter des Vertragspartners, soweit die Zustimmung der GTG zu deren Einbeziehung erteilt ist. Der Vertragspartner verpflichtet seine Mitarbeiter, seine freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend und stellt sicher, dass nur diejenigen Personen vertrauliche Informationen erhalten, die mit der Durchführung des Vertrages betraut sind.

13.2 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertragspartners ist dieser verpflichtet, an GTG eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des vertragsgegenständlichen Netto-Umsatzes zu bezahlen, bei vorsätzlichem Handeln unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GTG bleiben unberührt. Der Vertragspartner haftet hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtung daneben für seine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer.

13.3 Soweit nicht anders vereinbart, entfallen die vorstehenden Verpflichtungen, wenn die Informationen nachweislich dem Vertragspartner oder der Allgemeinheit bekannt waren oder wurden oder allgemein von der GTG zugänglich gemacht werden.

14 Schutz der Geschäftsbeziehungen, Vertragsstrafe

14.1 Der Vertragspartner wird ohne schriftliche Zustimmung der GTG mit Auftragnehmern der GTG weder selbst noch über Dritte während der Dauer des Vertrages, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, und für weitere zwei Jahre nach seiner Beendigung Kontakt aufnehmen oder Verträge schließen oder vermitteln, die die vertragsgegenständlichen Artikel, deren Weiterentwicklung und etwaige Nachfolgemodelle betreffen. "Auftragnehmer" der GTG sind solche Geschäftspartner, mit denen GTG bei Abschluss dieses Vertrages Leistungsbeziehungen im Einkaufsbereich zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen hatte oder mit denen GTG bis zur Beendigung dieses Vertrages in Geschäftsbeziehung stand oder steht. Zum Nachweis der bestehenden Geschäftsbeziehung genügt die Vorlage von Verträgen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen wie z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Begleitscheine etc.

14.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, von GTG über deren etwaige gesetzliche Verpflichtungen hinaus Auskunft über Auftragnehmer der GTG und deren Leistungen zu verlangen. In jedem Falle ist der Vertragspartner verpflichtet, Stillschweigen über die ihm bekannt gewordenen anderen Vertragspartner und Geschäftsabläufe der GTG zu bewahren.

14.3 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Abreden über Schutz der artikelbezogenen Leistungsbeziehungen im kaufmännischen Verkehr ist der Vertragspartner verpflichtet, GTG eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner erzielten Netto-Umsatzes

zu leisten, bei vorsätzlichem Handeln unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GTG bleiben unberührt.

14.4 Bei Kontaktaufnahmen durch Auftragnehmer der GTG binnen 2 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages wird der Vertragspartner die GTG hiervon unverzüglich informieren. Sofern GTG nicht bereit ist, die von den Auftragnehmern der GTG angebotene Leistung selbst oder durch Dritte für den Vertragspartner zu marktüblichen Konditionen zu erbringen, kann der Vertragspartner das ihm angetragene Geschäft mit dem Auftragnehmer durchführen.

15. Haftung

15.1 Der Vertragspartner haftet und leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 GTG haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Weiterhin ausgenommen von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ist die Haftung von GTG für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, und für Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz. Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von GTG.

16. Verjährung

Ansprüche aller Art, insbesondere Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche gegen GTG verjähren, soweit nicht Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen, innerhalb von einem Jahr seit Ablieferung bzw. Leistungserbringung seitens GTG. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und Fälle vorsätzlicher oder grob

fahrlässig durch GTG verursachter Schäden, Arglist sowie Ansprüche gegen GTG aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. GTG übernimmt keine weitergehende Produkthaftung als diese nach deutschem Recht vorgesehen ist.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen der GTG aus diesem Vertrag hinsichtlich ihrer Liefer- und Leistungspflichten und für den Vertragspartner auf Zahlung ist der Sitz der GTG, Gundelfingen.
- 17.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts, soweit nicht zwingende Bestimmungen ausländischen Rechts entgegenstehen.
- 17.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann, wird als Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der GTG bestimmt. Die GTG kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen oder eine unerkannte Regelungslücke dergestalt zu schließen, dass der mit der Vereinbarung erstrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.